



Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe

1. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe vom 09.12.2019

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Vorschriften

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe (BGS-WAS) vom 09.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. erhält folgenden neuen Wortlaut:

Wird ein beweglicher Wasserzähler (Bauwasserzähler) verwendet, beträgt die Gebühr 30,00 € in der ersten Woche und 10,00 € pro jeder weiteren begonnenen Woche. Des Weiteren wird eine Kaution von 500,00 € erhoben.

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Gebühr beträgt 2,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

3. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe

Attenkirchen, den 14.12.2023

Anton Geier
1. Vorsitzender

Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung, Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63ff GO und § 13 EBV verlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan

| | | |
|----------------------------|---|-----------|
| in den Einnahmen mit | € | 2.376.584 |
| in den Ausgaben mit | € | 2.385.132 |
| im Jahresergebnis 2020 mit | € | -8.548 |
| und im Vermögensplan | | |
| in den Einnahmen mit | € | 172.539 |
| und in den Ausgaben mit | € | 172.539 |
| ab. | | |

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Umlagen von Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden mit € 50.000,00 festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen innerhalb der Geschäftszeiten beim WZV zur Einsicht auf.

Attenkirchen, den 02.01.2024

Anton Geier
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für **kraflos**.

Sparkassenbuch Nr. 4373050758

ausgestellt von der Sparkasse Freising Moosburg, lautend auf

Frau
Verena Kugler

Freising, den 22.12.2023

Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand